

„Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von Eltern **so frühzeitig schriftlich über** die Klassenlehrkräfte/Stufenleitung **an die** Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.“
(Bass 12-52.5.1)

Name, Vorname d. Kindes

Name, Vorname d. Erziehungsberechtigten

Klasse / Stufe d. Kindes

Geburtsdatum d. Kindes

Ich / wir beantragen die Beurlaubung meines unseres Kindes für den **Zeitraum:**

vom

bis

Es liegt folgender wichtiger **Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir/Uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite wurden zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Entscheidung | Befürwortung der Klassen- bzw. Stufenleitung

schriftliche Arbeiten

weiterhin zu beachten

Zeichen

Entscheidung der Schulleitung (notwendig bei s. Rückseite)

Entscheidung

Datum | Unterschrift d. Schulleitung



Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu **max. einem Tag pro Quartal** beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur vom Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (s. Erläuterungen).

Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Unterricht. Schülerin bzw. Schüler können von der Teilnahme am Unterricht gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch RdErl. „Beurlaubung“ v. 26.3.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen und auf Antrag** erfolgen, in Zusammenhang mit Schulferien insbesondere nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, Urlaub zu verlängern, diesen kostengünstiger zu terminieren oder Verkehrsspitzen zu meiden.

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die SuS (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung geahndet werden.

